

folgenden Monats an die BAK der zuständigen Landesregierung zu zahlen. Bis zu diesem Tage sind von den Molkereien die Abrechnungen in dreifacher Ausfertigung auf den vorgesehenen Meldeformularen zu erstellen, wovon ein Formular dem einreichenden Betrieb verbleibt und die beiden anderen Formulare bei dem zuständigen Kreis/Stadtrat einzureichen sind.

§ 2

Großhandelsunternehmen

(1) Großhandelsunternehmen im Sinne dieser Vorschrift sind: Buttergroßhändler, Handelsorganisation HO, Verband Deutscher Konsumgenossenschaften sowie Auffangstellen bei Ausübung der Großhandelsfunktion.

(2) Gemäß § 8 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 2 wird dem Großhandel 1,— DM je 100 kg Sammelgebühr bei Abnahme der Butter von den Auffangstellen berechnet. Soweit aus wirtschaftlichen Gründen mehrere Auffangstellen eingeschaltet sind, ist die Sammelgebühr nicht von Auffangstelle zu Auffangstelle zu erheben.

(3) Wird der Großhandel unter Ausschaltung der Auffangstellen direkt beliefert, so ist der Betrag von 1,— DM je 100 kg vom Großhandel an die BAK zu zahlen.

(4) Außer den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Beträgen ist von den Butter-Großhandelsbetrieben ein Betrag von 3,— DM je 100 kg an die BAK zu zahlen, der sich aus 2,50 DM je 100 kg für Frachtausgleich und 0,50 DM je 100 kg für Spedition zusammensetzt und in der Großhandelsspanne von 14,50 DM je 100 kg enthalten ist.

(5) Bei Belieferung sonstiger Großverbrauchergruppen durch Auffangstellen oder Buttergroßhandel sind von diesen 4,— DM je 100 kg an die BAK abzuführen, die den Abnehmern in Rechnung zu stellen sind.

(6) Die aus Abs. 2 bis 4 ersichtlichen Beträge sind vom Großhandel bis zum 5. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats an die BAK der zuständigen Landesregierung zu zahlen. Bis zu diesem Tage sind von den Butter-Großhandelsunternehmen die Abrechnungen in dreifacher Ausfertigung auf den vorgesehenen Meldeformularen zu erstellen, wovon ein Formular dem einreichenden Betrieb verbleibt und die beiden anderen Formulare dem zuständigen Kreis/Stadtrat einzureichen sind.

S 3

Auffangstellen

(1) Im Falle der Einschaltung von Auffangstellen rechnen diese die zwischen Molkerei und Großhandel anfallenden Unkosten mit der BAK ab. Eine Einschaltung des Großhandels zwischen Molkerei und Auffangstellen ist untersagt. Die Auffangstelle ist zur getrennten Buchführung über Ein- und Auslagerung von Butter verpflichtet.

(2) Mit der BAK sind in preisrechtlich zulässiger Höhe abzurechnen:

- I. die von der Auffangstelle vereinnahmte Sammelgebühr von 1,— DM-je 100 kg Butter. »

- II 2. die nach § 2 Abs. 5 dieser Durchführungsbestimmung vereinnahmten 4,— DM je 100 kg Butter,
3. bei Erfassung von Butter, die im Gebiet einer Landesregierung hergestellt worden ist, - die zwischen Molkerei, Auffangstelle und Großhandel wirtschaftlich notwendigen Transportkosten,
4. bei Einfuhren aus den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik - die wirtschaftlich notwendigen Transportkosten zwischen den Auffangstellen des Ausfuhrlandes und Einfuhrlandes sowie die Transportkosten von der Auffangstelle des Einfuhrlandes bis zum Großhandel,
5. bei Einfuhr von Butter aus dem Ausland - Transportkosten von der Abnahmestation zur Auffangstelle bzw. zum Großhandel,
6. Kosten für wirtschaftlich notwendige Kühllagerung, Effektivzinsen laut Bankauszug und Umsatzsteuer,
7. die erstatteten Transportkosten bei Lieferung von Butter durch die Molkerei frei Auffangstelle.

(3) Die Abrechnungen sind mit den erforderlichen Belegen bis zum 10. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die BAK der zuständigen Landesregierung einzureichen.

§ 4

Abrechnung

(1) Die Kreis/Stadträte haben die Abrechnungen nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 6 dieser Durchführungsbestimmung sofort sachlich und rechnerisch zu überprüfen und ein Exemplar der Abrechnungformulare zusammen mit der Gesamtabrechnung der Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft der zuständigen Landesregierung einzureichen.

(2) Die bei den Hauptabteilungen Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft der Ministerien Handel und Versorgung der Länder geführten BAK haben die nach § 3 und § 4 Abs. 1 abgegebenen Meldungen gleichfalls nach sachlichen und rechnerischen Gesichtspunkten zu überprüfen und den Ausgleich vorzunehmen. Die Hauptabteilungen Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft der Landesregierungen haben die monatlichen Abrechnungen nach Bearbeitung an die zuständigen Landespreisämter abzugeben, die diese nach erfolgter Prüfung mit einem entsprechenden Vermerk an die Hauptabteilungen Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft der Landesregierungen zurückzugeben haben.

(3) Die Hauptabteilungen Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft der Landesregierungen reichen die monatliche Zusammenstellung bis zum Letzten des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats bei der Hauptabteilung Lebensmittelverarbeitung des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik ein, die den Ausgleich zwischen den BAK der Landesregierungen vorzunehmen hat. Überschüsse der BAK in den Ländern sind an die Zentrale Butterausgleichskasse -beim Ministerium für Handel und Versorgung der